

Das Engagement der DGfE um ein liberales Urheberrecht.

Anfang Mai letzten Jahres hat sich auf eine Initiative des DINI (Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e.V.) ein Aktionsbündnis mit dem Ziel gebildet, sich in den Gesetzgebungsprozess zum neuen Urheberrecht einzumischen. Die DGfE ist dem Bündnis als erste Fachgesellschaft beigetreten und war auch unter den Erstunterzeichnern der Göttinger Erklärung, die weiter unten abgedruckt ist.

Das neue Urheberrecht liegt im Entwurf vor und sieht schwerwiegende Beschränkungen im freien Umgang mit digitalen Informationen vor. In der Tendenz muss für jede digitale Kopie in einer Höhe bezahlt werden, die in keinem Verhältnis zur Abgabe an VG Wort beim Kopiergroschen steht. Es droht tatsächlich das Digital Divide, nach dem Reiche sich notwendige Informationen kaufen können, Arme aber nicht. Es droht nicht nur eine 2-Klassengesellschaft bei den Studierenden, sondern auch bei den Universitäten. Die DINI hat einige Beispiele bzgl. strittiger Fragen des Referentenentwurfs zum Urheberrecht formuliert. Die Beispiele seien hier gekürzt vorgestellt, um einen Eindruck zu vermitteln, wie möglicherweise die Arbeit in Wissenschaft und Bildung beeinträchtigt wird. Wen juristische Details interessieren, der sei auf die Web-Site des Urheberrechtsbündnisses verwiesen (<http://www.urheberrechtsbuendnis.de>). Dort kann man sich auch privat – nicht nur als Organisation/Institution – dem Bündnis anschließen, wozu ich persönlich ausdrücklich aufrufe. Denn der freie kostengünstige Umgang mit wissenschaftlichen und bildungsrelevanten Informationen ist nach Lage des Gesetzentwurfes wirklich gefährdet. Besonders absurd wird es in unserem Bereich der Sozial- und Geisteswissenschaften: Wir zahlen Druckkostenzuschüsse in nicht unerheblicher Höhe, damit unsere Arbeiten veröffentlicht werden – mit dem Ziel, dass sie nicht wirklich öffentlich sind bzw. dass sie nur den Zahlungskräftigen zugänglich werden, weil die Verlage an dem von uns abgetretenen Copyright verdienen wollen oder auch müssen. Der

Referentenentwurf des medialen Urheberrechtsgesetzes scheint sich ausschließlich an den Verlegerinteressen zu orientieren, er versäumt es, sich um einen Interessenausgleich zu bemühen, in dem die Öffentlichkeit, die Autoreninteressen und das Verlagswesen zu einem ähnlichen Ausgleich kommt wie im Zeitalter des Buches.

Vor diesem Hintergrund muss sich jeder Wissenschaftler überlegen, ob er den Druckkostenzuschuss nicht lieber bei der Open Access Initiative investiert (<http://www.soros.org/openaccess/>) und ob er nicht die Initiativen der eigenen Universität beim Aufbau von Publishing Servern und Strukturen von Online University Press unterstützt. Die folgenden Beispiele, die nur einen Eindruck davon geben, welche praktischen Probleme auf uns zukommen können, decken sicher nicht den ganzen Problemkomplex ab, aber sie machen klar, wie gefährdet unser Wissenschaftsbetrieb ist.

1. Fall: Die Seminarkopie

Ein Dozent möchte gern einen Zeitschriftenaufsatz mit den Studenten besprechen. Damit alle ihn vorliegen haben, legt er ihn auf den Kopierer und stellt 20 Exemplare für die Kursteilnehmer her. Das ist nach Gesetzentwurf verboten!

Hier klaffen gängige Praxis und herrschende juristische Meinung¹ () krass auseinander. Der Dozent müsste nach der herrschenden Meinung die Kursteilnehmer auffordern, sich zum eigenen Gebrauch Kopien in der Bibliothek zu ziehen. Schon das Bereitstellen eines „Seminarordners“ als Kopiervorlage für die Kursteilnehmer ist problematisch. Das kann dazu führen, dass nicht alle Studenten den Aufsatz tatsächlich zur Verfügung haben. Auf § 53 Abs. 1 UrhG² können sich weder Dozent noch Studenten berufen, dass eine ‚Privatkopie‘ nicht vorliegt: Der Dozent handelt zu beruflichen Zwecken, die Studenten betreiben ihr Studium nicht aus rein persönlichen, sondern aus mittelbar berufsbezogenen Gründen. Da der Unterricht an der Hochschule auch nicht als „eigener ‚wissenschaftlicher‘ Gebrauch“ des Dozenten gilt (darunter fällt zwar die Forschung, nicht aber die Lehre), kann sich der Dozent auch nicht auf § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG berufen. Ebenso scheidet § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG aus, das Recht auf ‚Unterrichtskopien‘ zu reklamieren. Das haben zwar Schulen und einige andere Bildungseinrichtungen, aber Hochschulen sind bewusst ausgenommen.

2. Fall: Die Handzeichnung im Museums-PC

Ein Museum hat eine Reihe von PCs für Besucher aufgestellt und möchte gerne eine lichtempfindliche Handzeichnung eines modernen Künstlers, die nicht ständig ausgestellt werden kann, in Abbildung den Besuchern dort zugänglich machen. Das ist nach Gesetzentwurf verboten.

Obwohl es sich um eine Intranet-Anwendung handelt und nicht das frei zugängliche Internet betroffen ist, dürfte hier das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung tangiert sein. Es ist fraglich, ob der Gesetzentwurf eine solche Vervielfältigung ermöglicht, die nur möglich erscheint, sofern eine Zustimmung des betroffenen Künstlers bzw. der VG Bild-Kunst vorliegt.³

3. Fall: Das Tagebuch aus der NS-Zeit

Ein Stadtarchiv möchte das neuentdeckte Tagebuch eines lokalen NS-Funktionärs, dessen Erben unauffindbar sind, digitalisieren, ausstellen und in einem Katalog mit wörtlichen Zitaten vorstellen. Das ist nach dem Referentenentwurf verboten!

Es gibt keinen gutgläubigen Erwerb urheberrechtlicher Nutzungsrechte. Auch wenn der Urheber bzw. seine Erben trotz intensivster Bemühungen nicht auffindbar sind, darf keine Veröffentlichung eines urheberrechtlich geschützten Werks ohne Zustimmung des Berechtigten erfolgen. Dies gilt so lange, ‚bis das Urheberrecht erlischt‘, nämlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Während dieses Zeitraums können auch bisher nicht auffindbare Erben die Verwertung untersagen.

Auch in wissenschaftlichen Arbeiten darf aus ‚unveröffentlichten‘ Quellen nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 51 UrhG) nicht einmal zitiert werden. Dass dies die zeithistorische Forschung, die sich bislang vielfach über solche Beschränkungen hinweggesetzt hat, extrem behindert, liegt auf der Hand. Rechteinhaber können nach Belieben unliebsame Veröffentlichungen verhindern. (Dies ist z. B. die Praxis des Freistaats Bayern, an den nach dem Krieg die Urheberrechte von Adolf Hitler gefallen sind, so dass derzeit keine legalen wissenschaftlichen Gesamtausgaben von „Mein Kampf“ möglich sind.)

4. Fall: Die alte Dissertation auf dem Hochschulschriftenserver

Ein Wissenschaftler hat 1987 den üblichen Verlagsvertrag über seine Dissertation abgeschlossen und möchte sie nun, da sie gedruckt kaum nachgefragt wird, auf dem Hochschulschriftenserver seiner Universität ohne Zustimmung des Verlags nach den Grundsätzen von „Open Access“ zugänglich machen. Das soll verboten werden!

Nach der noch geltenden Regelung für „unbekannte Nutzungsarten“ (§ 31 Abs. 4 UrhG) ist nach der Rechtsprechung (z. B. zu Zeitschriftenarchiven auf CD-ROM) davon auszugehen, dass ein Autor vor ca. 1995 noch keine wirksamen Nutzungsrechte für das – etwa 1987 noch gänzlich unbekannte – Recht der Internetnutzung (jetzt als Recht der öffentlichen Zugänglichmachung in § 19a UrhG geregelt) vertraglich einräumen konnte. Er könnte daher derzeit seine Dissertation online selbst verwerten und mit „Open Access“ zugänglich machen. Der Referentenentwurf für den „zweiten Korb“ sieht nun vor, dass § 31 Abs. 4 wegfällt und für die, von 1966 bis zum Inkrafttreten der Novellierung geschlossenen ‚Altverträge‘ die Verwerter die ihnen fehlenden digitalen Nutzungsrechte automatisch erhalten sollen, wenn sie bereits über ausschließliche Nutzungsrechte im traditionellen Bereich verfügen, es sei denn, der betroffene Autor versäumt es nicht, binnen eines Jahres dieser nachträglichen Nutzungsrechtübertragung zu widersprechen. Bei sehr vielen Wissenschaftsautoren ist damit zu rechnen, dass sie von dieser geplanten „Enteignung“ innerhalb der kurzen Jahresfrist gar nichts erfahren.

Aus der Sicht der Urheber ist auch in der Presse (Martin Vogel in der FAZ vom 25.10.2004 S. 35) heftige Kritik an der einseitig zu Gunsten der Verwerter (Verleger, Filmproduzenten) vorgesehenen „Urheberentrechtung“ geübt worden.

5. Fall: Die mathematische Formel

Ein theoretischer Physiker möchte eine Formel, die er in einem Artikel sieht, weiterverarbeiten. Das soll nicht ermöglicht werden!

Im eScience-Zeitalter ist dies eine wichtige Professionalisierung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit: das Dokument auf den Bildschirm holen (mit Formeln in MathML oder LaTeX), Copy and Paste der Formel

in eine lokale Datei! Dann kann eine Auswertung mittels MAPLE erfolgen, um Beispiele durchzurechnen, grafische Darstellungen zu erzeugen, Umformulierungen zu testen oder den Import in ein FORTRAN-Programm (für numerische Rechnungen) vorzunehmen. Das alles ist kein Problem, wenn theoretisch-physikalische Arbeiten etwa im Online-Archiv (<http://www.arxiv.org>) vorliegen. Eine solche Nutzung stellt eine beträchtliche Effizienzsteigerung der wissenschaftlichen Arbeit dar.

Was ist aber, wenn es keine „Open Access“-Version im Netz gibt? Dann hat der Wissenschaftler nach den Vorstellungen des Referentenentwurfs für den zweiten Korb nur die Option (§ 53a UrhG) des Kopienversands auf Bestellung. Wird vom Verlag ein (meist überteuertes) Pay-per-View-Angebot gemacht, dann dürfen die Bibliotheken eine Direktlieferung nur per Post oder Fax vornehmen. Bei elektronischer Übermittlung sollen die Bibliotheken nur Grafikdateien versenden dürfen – die weiterverarbeitbare Formel bleibt auf der Strecke!

Liegt einer Bibliothek ein Verlags-PDF vor, so muss dieses für den elektronischen Versand in ein Image-Only-PDF umgewandelt werden, etwa indem man den Artikel ausdruckt und nochmals einscann!

Ein mögliches Szenario aus der Praxis eines theoretischen Physikers: Man radle in die Bibliothek (in Oldenburg 2,5 km im Regen und gegen den Wind), warte, bis der einzige Bildschirm frei wird, sehe die Formel (analoges Bild), schreibe sie ab auf einen Zettel, radle zurück, tippe sie ein – so kann man nicht international wettbewerbsfähig sein in der Wissenschaft, wenn man deren Gespött überlebt hat!

Vor dem Hintergrund dieser 5 Beispiele sollte die im folgenden abgedruckte Göttinger Erklärung für jeden Wissenschaftler verständlich sein.

**Aktionsbündnis: „Urheberrecht für Bildung und
Wissenschaft“
Göttinger Erklärung
zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft
vom 5. Juli 2004⁴**

Vorbemerkung

Mit der Antwort auf die Frage „Wie zugänglich sind Wissen und Information?“ wird entschieden über die Bildungs- und Entwicklungschancen jedes einzelnen Bürgers in der Informationsgesellschaft wie auch über die Chancen künftiger Generationen, auf dem vorhandenen Wissen aufbauen zu können. Die im Urheberrechtsgesetz (UrhG) getroffenen gesetzlichen Regelungen haben nachhaltigen Einfluss darauf, ob sich in unserer Gesellschaft offene, vernetzte Kommunikations- und Informationsstrukturen entwickeln können. Sie entscheiden damit auch über die Qualität unseres Bildungssystems, über die Inventionfähigkeit der Wissenschaft und die Innovationskraft der Wirtschaft. Im globalen Wettbewerb sind sie die wesentlichen Faktoren für eine prosperierende soziale, kulturelle und ökonomische Entwicklung und damit für die Zukunft unserer Gesellschaft.

Bei der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG in das Urheberrecht hat der Gesetzgeber bisher vornehmlich die Belange der Rechteinhaber zur kommerziellen Nutzung der digitalen Medien und der Netze als zusätzliche Vertriebswege berücksichtigt. Im Vordergrund standen vor allem die Vermeidung von Risiken für die private Rechteinhaberschaft und nicht die Nutzung der mit den neuen technischen Medien verbundenen Chancen für die Allgemeinheit. Dies gilt insbesondere für den Bereich von Bildung und Wissenschaft. Die Informationsgesellschaft bietet hier neue Potenziale der Wissensvermittlung und der Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Die Nutzung dieser neuen Möglichkeiten ist im globalen Kontext ein entscheidender Wettbewerbsfaktor.

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, setzen uns dafür ein, dass diese Potenziale der digitalen Medien und Kommunikationssysteme

für die Allgemeinheit und hier insbesondere für die Wissenschaft offen nutzbar bleiben und nicht vorrangig zur privatwirtschaftlichen Vermarktung von Information restriktiv reguliert werden:

In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss der Zugang zur weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort für Zwecke der Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden!

Ziele

Bildung und Wissenschaft müssen die neuen Formen der Verbreitung und des Erwerbs von Wissen und Information ohne Behinderungen nutzen können. Die Schrankenregelungen im UrhG (insb. §§ 52 a und 53 UrhG) stellen aber nicht mehr die notwendigen Privilegien für die Erfüllung der Aufgaben von Bildung und Wissenschaft positiv, klar verständlich und umsetzbar heraus, sondern sie sind durchsetzt von erheblichen Einschränkungen, die geeignet sind, weite Kreise von Bildung und Wissenschaft zu verunsichern oder gar zu kriminalisieren, statt ihnen Rechtssicherheit für ihre notwendige Arbeit zum Nutzen der Allgemeinheit zu bieten.

Schulen und Hochschulen haben den Einsatz neuer digitaler, vernetzter Medien für die Wissensvermittlung (eLearning) sowie zur Kommunikation und Kooperation mit großem Aufwand in einer Vielzahl von Projekten und mit erheblicher Förderung aus öffentlichen Mitteln durch Bund und Länder entwickelt und erfolgreich erprobt. In vielen Schulen und Hochschulen ist die Nutzung netzbasierter Lernumgebungen inzwischen ein wichtiger Teil des regulären Lehrangebots. Die Qualität des Lernens und Lehrens kann dadurch nachhaltig verbessert werden. Auch für die berufliche Qualifizierung und Weiterbildung bieten Formen des eLearnings große Nutzungspotenziale. Daher ist es von herausragender Bedeutung, dass die Freiheit der Lehre und der Zugang zur Information in der Informationsgesellschaft nicht unangemessen eingeschränkt werden und für Lehrende und Lernende nachhaltig Rechtssicherheit besteht, eLearning in vollem Umfang und auch in Zukunft entwickeln und einsetzen zu können.

Wissenschaft und Forschung nutzen den Stand des Wissens und bauen darauf auf. Dies findet in ständigen kommunikativen Prozessen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in kleinen lokalen Teams sowie

in einem weltweiten Informationsaustausch statt. Diese Informations- und Kommunikationsprozesse dürfen im Urheberrecht nicht durch restriktive Regelungen behindert werden. Der freie Zugang zur Information sowie ihre langfristige Sicherung, die Zugänglichkeit zum Wissen und zum kulturellen Erbe müssen gefördert und bewahrt werden. Denn die Leistungsfähigkeit der Wissenschaft ist direkt abhängig vom offenen Austausch der Erkenntnisse. Für die Wissenschaft und ihre Entwicklung sind dies Existenzfragen.

Die gesetzlichen Aufgaben der **öffentlichen Informationseinrichtungen**, der Bibliotheken, Mediatheken und Archive zur Versorgung der Gesellschaft mit Information müssen gestärkt, ihre Erfüllung verbessert und erleichtert werden. Dazu gehören auch und vor allem die nachhaltige Langzeitarchivierung und Zugänglichmachung der Informationsbestände dieser Einrichtungen in Verbänden unter Ausnutzung der modernen digitalen Kommunikations- und Informationssysteme. Nur so kann das kulturelle Erbe der Allgemeinheit nachhaltig gesichert und der weltweite Zugang garantiert werden.

Freier Zugang zu Information und Wissen muss nicht vergütungsfrei bedeuten. Es gilt, im Urheberrecht **faire und ausgewogene Bedingungen** gesetzlich so zu regeln, dass die Nutzung von geschützten Werken angemessen vergütet, aber gleichzeitig deren Zugänglichkeit für Zwecke der Bildung und Wissenschaft nicht behindert wird. Technische Schutzmaßnahmen, die Information aus Gründen der kommerziellen Gewinnmaximierung verknappen, zu tiefgreifenden Kontrollen bis in die Privatsphäre führen und eine sichere Langzeitarchivierung unmöglich machen, sind daher der falsche Weg. Sie behindern die freie Entfaltung von Bildung und Wissenschaft und damit auch die wirtschaftliche Entwicklung in unserer Gesellschaft. Die angemessene Vergütung der Rechteinhaber durch Pauschalregelungen und über Verwertungsgesellschaften hat in Deutschland gute Tradition und hat sich über Jahrzehnte bewährt. Auch für die Nutzungen im Internet sind entsprechende Systeme der kollektiven Kompensation realisierbar und allen Formen der Restriktion durch technische Maßnahmen vorzuziehen.

Wir sehen uns mit unseren Zielen in Übereinstimmung mit

- der Bundesregierung und ihren Beschlüssen zum „Masterplan für die Informationsgesellschaft“ (3. Dezember 2003) sowie der Regierungserklärung von Bundeskanzler Schröder vom 25. März 2004,

- der Grundsatzklärung und dem Aktionsprogramm des UN-Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, die auch von der Bundesregierung unterzeichnet wurden (Genf, 12. Dezember 2003),
und
- dem Bundespräsidenten Köhler und seiner Mahnung: „Deutschland ist mir zu langsam auf seinem Weg in die Wissensgesellschaft! Deutschland soll ein Land der Ideen werden!“ (23. Mai 2004)

Anhang

Über folgende Themen soll mit der Bundesregierung und den politischen Parteien in Bund und Ländern diskutiert werden:

- 1) Die im Masterplan zur Informationsgesellschaft beschlossenen strategischen Ziele glaubwürdig zu verfolgen und das Urheberrechtsgesetz entsprechend konsequent zu novellieren.
- 2) Das Urheberrecht ausgewogener zu gestalten, indem dort den für eine Wissensgesellschaft existenziellen Allgemeinwohlbelangen in Form der Privilegien für Bildung und Wissenschaft nachhaltig und durchsetzungsstark Geltung verschafft wird.
- 3) Die notwendige Rechtssicherheit herzustellen, indem die für Laien nur noch schwer verständlichen und selbst für Juristen kaum verlässlich zu interpretierenden Schrankenbestimmungen im UrhG (insb. §§ 52 a, 53) klar und nachvollziehbar formuliert werden.
- 4) Die vom Bundesgerichtshof schon im Jahre 1999 angemahnte gesetzliche Absicherung des „Kopienversands auf Bestellung“ für öffentliche Informationseinrichtungen, Bibliotheken, Mediatheken und Archive in das Urheberrechtsgesetz aufzunehmen.
- 5) Den § 137k UrhG (Wegfall des §452a zum Ende 2006) ersatzlos zu streichen und damit die Entwicklung und Nutzung netzbasierter Wissensvermittlung und Forschungskommunikation nachhaltig zu sichern.
- 6) Das Prinzip der pauschalen Vergütung und deren Geltendmachung durch Wertungsgesellschaften beizubehalten.
- 7) Für Fälle, in denen Werke durch technische Maßnahmen geschützt sind, die Rechte der Schrankenbegünstigten insbesondere aus Bildung und Wissenschaft durchsetzungsstark und praxisgerecht auszugestalten (§ 95b UrhG).

- 8) Die Möglichkeiten für elektronische Archive zu verbessern: Öffentlich geförderte wissenschaftliche Einrichtungen sollten digitale Dokumente für den internen Gebrauch elektronisch archivieren dürfen.
- 9) § 49 Absatz 1 UrhG um elektronische Pressespiegel zu erweitern. Elektronisches Sammeln von Presseartikeln im Volltext soll damit rechtmäßig gemacht werden, solange es ausschließlich einrichtungsintern bleibt. Wo die Realisierung der o.g. Forderungen und Vorschläge im Widerspruch zu Bestimmungen der Richtlinie 2001/29/EG steht, fordern wir die Bundesregierung auf
- 10) sich bei der EU-Kommission – gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen EU-Mitgliedsstaaten – für eine Überprüfung der Richtlinie im Lichte der UN-Beschlüsse (Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, Genf, 12.12.2003) einzusetzen und die entsprechende Novellierung der Richtlinie zu betreiben.

Anmerkungen

- 1 siehe Michael Veddern: Multimediarecht für die Hochschulpraxis. Ratgeber zum Urheberrecht, Patentrecht und Onlinerecht mit Verträgen, Verwertungsmodellen und Rechtemanagement, 2. Aufl. 2004, S. 70;
Markus Junker: Urheberrechtliche Probleme beim Einsatz von Multimedia und Internet in Hochschulen, in:
JurPC <http://wiki.netbib.de/coma/JurPC/edit> 1999, Teil 1 Online
<http://www.jurpc.de/aufsatz/19990069.htm>, Teil 2 Online
<http://www.jurpc.de/aufsatz/19990086.htm>.
- 2 <http://wiki.netbib.de/coma/UrhG/edit>.
- 3 nach § 53 UrhG oder der Katalogbildfreiheit des § 58 UrhG
<http://wiki.netbib.de/coma/UrhG/edit>; <http://www.vgbildkunst.de>
- 4 <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/index.html>